

Antrag (Fraktion DIE LINKE)
Beste Bedingungen für die kleinsten Schweriner schaffen

27. Stadtvertretung vom 26.06.2017; TOP 20; DS: 01093/2017

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

1. sich in geeigneter Weise dafür einzusetzen, dass die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes ohne Änderungen zu Lasten der Betreuungsqualität sowie der Beschäftigten in den Einrichtungen erfolgt,

Beschluss:

Die Stadtvertretung lehnt den Punkt 1 des Beschlussvorschlages ab.

Beschluss zu den Punkten 2 bis 3

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

2. der Stadtvertretung zeitnah einen Bericht über die derzeit in den Kindertagesstätten (Krippe, KITA, Hort) tätigen Catering Unternehmen und die den Eltern entstehenden Kosten vorzulegen,
3. die Einschätzung des Stadtelternrates bezüglich der Betreuungszeiten im Hort während der Schulzeit bzw. der Ferien zu bewerten und der Stadtvertretung zeitnah einen Vorschlag zu unterbreiten, wie hier ggf. eine Optimierung des Angebotes erreicht werden kann.

Und

Antrag (CDU-Fraktion)
Hort-Zeiten in den Ferien familienfreundlicher gestalten

30. Stadtvertretung vom 20.11.2017; TOP 20; DS:01244/2017

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung Vorschläge zu unterbreiten, wie die Hortunterbringung in den Schulferien und beim Statuswechsel von KiTa zu Schule familienfreundlicher und bedarfsgerechter gestaltet werden kann. Dazu möge er u. a. bei den Trägern der Horteinrichtungen in Schwerin als auch bei dem Stadtelternrat Stellungnahmen einholen und mögliche Alternativen darstellen. Die Vorschläge sind bis zum Ende des I. Quartals 2018 der Stadtvertretung vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 18.09.2018 und 23.04.2018 mitgeteilt:

Die Antworten der Träger sowie des Kita-Stadtelternrates zur Abfrage sind eingegangen. Der Fachdienst Bildung und Sport hat die angezeigten Bedarfe und Lösungsmöglichkeiten in einer Matrix zusammengefasst.

Die Antworten fallen differenziert aus. So begrüßen Träger von Kindertageseinrichtungen eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und geben zugleich bei den durch die Sorgeberechtigten angezeigten Bedarfen zahlenmäßig marginale Werte an. Ein Träger gibt an, zusätzliche Betreuungsbedarfe der Eltern kostenfrei zu bedienen.

Lösungsansätze können aus Sicht der Träger in einer Anpassung der „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ gegeben sein. Hierbei wird eine Erhöhung der Stellenanteile in Ferienzeiten gem. § 6 Abs. 3 der Satzung von 0,8 VzÄ auf 1,0 VzÄ für 22 Kinder im Hort sowie eine Verlängerung der Betreuungszeiten gem. § 9 Abs. 1 der Satzung von 30 Stunden auf der dem Mehrbedarf entsprechenden Stundenanzahl empfohlen. Die zusätzlichen Kosten können nach Auffassung der Träger entweder gänzlich durch den städtischen Haushalt oder in Verbindung durch Elternbeteiligung im Rahmen der Entgeltverhandlungen auf die allgemeinen Entgelte umgelegt werden. Die Zubuchung von Stundenpaketen könnte ein weiteres Mittel ebenso wie die Beantragung eines Mehrbedarfs beim Fachdienst Bildung und Sport sein, wobei über einen zusätzlichen Zeitanpruch nach eingehender Prüfung entschieden würde.

Kritisch wird das vom Stadtelternrat Kita vorgeschlagene Modell eines individuellen Zeitkontos sowie periodisch wechselnder Betreuungszeiten gesehen. Nach Ausführungen der Hort-Träger erhöht der zusätzliche Aufwand der stündlichen Zeiterfassung der Betreuung einzelner Kinder die ohnehin bereits hohen zeitlichen Anforderungen und folglich Kosten der administrativen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die jeweiligen familiären Individualitäten in der Betreuung würde mit einer Verlässlichkeit in der Personalplanung und in der Personaleinsatzplanung nicht in Einklang zu bringen sein.

Die Verwaltung schätzt die Sach- und Rechtslage wie folgt ein: Gemäß § 5 Abs. 1 KiföG M-V ist ein erhöhter Bedarf an Hortförderung in Ferienzeiten aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Durch die Möglichkeit der Zubuchung von Betreuungszeiten beim Einrichtungsträger wird dies zumeist gewährleistet. Die Kosten für erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf sind hierbei gemäß § 21 Abs. 4 KiföG M-V durch die Eltern zu tragen.

Die Vorlage möglicher Alternativen ist aufgrund der Auswertung der Bedarfsabfrage (DS 00952/2017 und DS 00958/2017) nicht vor Ende des III. Quartals 2018 zu erwarten.

Bei sich abzeichnenden zusätzlichen Bedarfen an Einzelstandorten wird der Fachdienst mit den Trägern der Einrichtungen über die Deckung eines aufgezeigten Bedarfs ins Gespräch kommen.